Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

16/11. Juni 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung von zwei Befragungen von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share und Smarter Together vom 27. Mai 2019 233

Sanatoriumsplatz 2, Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr. 12871/2 Ersatzneubau Klinik München-Harlaching – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-28063-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 240

Berg-am-Laim-Str. 115 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 123/0) Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie Bauteil 41/42 und Tiefgarage (Berg-am-Laim-Str.115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28) – TEKTUR zu 1.111-2017-16659-32 Aktenzeichen: 602-1.112-2018-19631-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO 240

Levelingstr. 2 – 6 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 135/13) Neubau Bürogebäude / – Bauteil 30 – im Gesamtprojekt „Macherei“ (Berg-am-Laim-Str. 115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28) auf genehmigter TG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-3490-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 a Abs. 1 BayBO 241

Ramersdorfer Str. 9 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18428/0) Umbau eines mischgenutzten Wohn- und Gewerbegebäudes (Reifenhandel) im Ensemblebereich „Ehemaliger Ortskern Ramersdorf“ zu Wohnzwecken mit 6 Wohneinheiten – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-27814-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 242

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München für das Bauvorhaben „Zielstattquartier“ in der Zielstattstr. 32–40; Standort: Illingstraße (FB), Höglwörther Straße (SB), Flurnummer 332/4 (FB), 9224/3 (SB), Gemarkung Thalkirchen (FB), München S.5 (SB)Bekanntmachung 242

Gemeinde Planegg, Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Fa. Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH westlich von Planegg im Bereich der „Dickwiese“ mit anschließender Verfüllung und Wiederaufforstung Art. 25 BayLplG i.V.m. § 15 ROG 243

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 243

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 für das Stadtgebiet München 244

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit 245

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 248

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung von zwei Befragungen von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share und Smarter Together

vom 27. Mai 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Mobilitätsverhaltens wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in den in der Anlage zur Satzung dargestellten Gebieten zwei Haushaltsbefragungen in Auftrag. Die genauen Grenzen des räumlichen Umgriffs im Sinne dieser Satzung ergeben sich aus der Übersichtskarte in Anlage 2 im Maßstab 1:4.500, ausgefertigt am 27.05.2019, der Übersichtskarte in Anlage 3 im Maßstab 1:5.500, ausgefertigt am 27.05.2019, der Übersichtskarte in Anlage 4 im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am 27.05.2019, der Übersichtskarte in Anlage 5 im Maßstab 1:4.000, ausgefertigt am 27.05.2019 und der Übersichtskarte in Anlage 6 im Maßstab 1:8.500, ausgefertigt am 27.05.2019, die als Anlagen 2 bis 6 zur Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens Bestandteil dieser Satzung sind.
Dazu werden verschiedene Haushalte in zwei Phasen angeschrieben. Die Befragung ist anonym und freiwillig, und soll in schriftlicher Form erfolgen. Ziel dabei ist, eine repräsentative, empirische Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten nach der

Amtsblatt_16.indd 233 05.06.19 15:19

Implementierung von Infrastrukturmaßnahmen der ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, um eine Bewertung der Maßnahmen durchführen zu können.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

(1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Mobilitätsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf:
1. Soziodemographische Kennwerte;
2. Erhebung des aktuellen Mobilitätsverhaltens;
3. Besitz und Verfügbarkeit von Kfz, Fahrrädern, Pedelecs, Lastenrädern und ggf. weiteren Mobilitätshilfen;
   a) im Bestand sowie;
   b) geplante bzw. durchgeführte Veränderungen;
4. Probleme / Herausforderungen bei der Bewältigung des Mobilitätsbedarfs;
5. Fragen zur Abschätzung des Bedarfs sowie der Wirkungen der geplanten Maßnahmen in den Modellquartieren.

(2) Im Sanierungsgebiet Neuaubing wird der Fragenkatalog ggf. für die Bewertung von Schwerpunkten im Rahmen des Projekts Smarter Together wie z.B. Energiebedarfe vor einer energetischen Sanierung sowie dem individuellen Einkaufsverhalten, wodurch Liefer- und Abholverkehre erzeugt werden können, erweitert.

(3) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:

1. Projektgebiet von Smarter Together im Sanierungsgebiet Neuaubing:

Im Bereich Neuaubing-Westkreuz im Umgriff der S-Bahnlinie München-Herrsching, dem Grünzug zum neuen Stadtteil Freiham (westlich Wiesentfelserstr. und Freihamer Weg) und der S-Bahnlinie München-Geltendorf.

2. Projektgebiet von City2Share in den Parklizenzgebieten Alter Südfriedhof Dreimühlenviertel, Glockenbachviertel, Lindwurmstraße und Untersendling:

Im Bereich begrenzt durch die Isar, die Fraunhoferstraße, Blumenstraße, Lindwurmstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, Herzog-Heinrich-Straße bis zur Mozartstraße, Mozartstraße zwischen Herzog-Heinrich-Straße und Esperantoplatz, Bavariaring ab Esperantoplatz bis zur Bahnlinie München-Rosenheim, Bahnlinie München-Rosenheim bis zur Lindwurmstraße, Lindwurmstraße mit den Hausnummern 90 bis 130 bis zur Plinganserstraße, Plinganserstraße bis zur Hausnummer 37, Kidlerplatz, Wackersberger Straße, Thalkirchner Straße 10 (Markthallen) bis zur Lagerhausstraße mit Verlängerung bis zur Isar.

3. Referenzgebiet von City2Share im Parklizenzgebiet Schleißheimer Straße:

Im Bereich begrenzt durch Augustenstraße von Gabelsbergerstraße bis Jopsephsplatz, Adelheidstraße bis zur Georgenstraße, Georgenstraße bis zur Lothstraße, Lothstraße bis zur Dachauer Straße, Dachauer Straße bis zur Gabelsbergerstraße sowie Gabelsbergerstraße bis zur Augustenstraße.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich in die in § 2 bezeichneten Gebieten dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister ermittelt (Vollerhebung (d.h. keine Stichprobe) in den jeweiligen Untersuchungsgebieten).

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die zweimalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch jeweils eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt.

(2) Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Mobilitätsverhaltens übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

(3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßenname der zu Befragenden verwendet.

(5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.

(6) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.01.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.05.2019 beschlossen.

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_16.indd 234 05.06.19 15:19

Amtsblatt_16.indd 235

Anlage 2

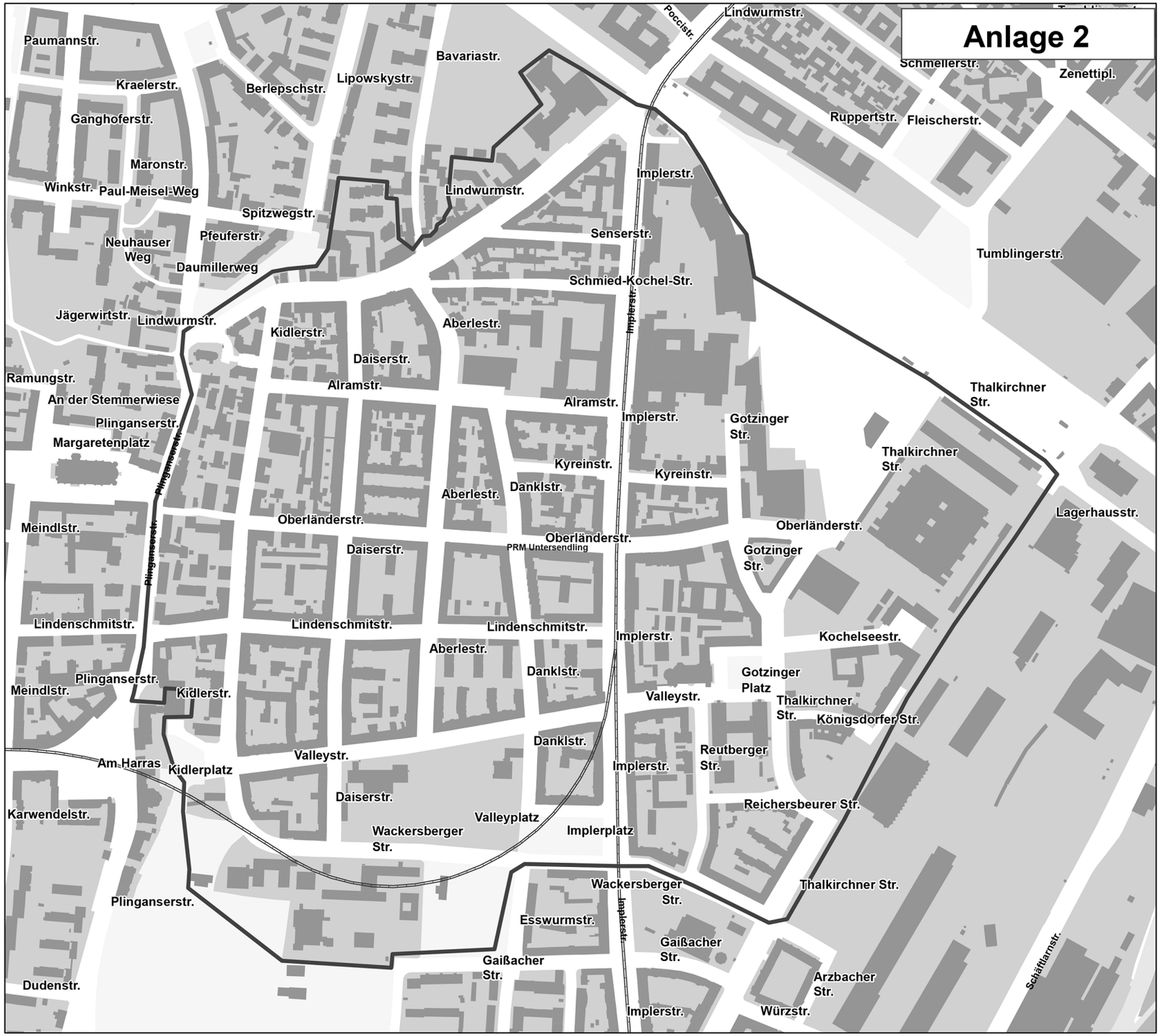

Erhebungsgebiet City2Share im BA06 Parklizenzgebiet Untersendling

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

0 60 120 180 240 Meter

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 01.2019

Bearbeitung: PLAN HA I/31-1

1:4.500

N

05.06.19 15:19

Amtsblatt_16.indd 236

Anlage 3

Erhebungsgebiet City2Share im BA02 Parklizenzgebiete
- Dreimühlenviertel
- Lindwurmstraße

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

0 75 150 225 300 Meter

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 01.2019

Bearbeitung: PLAN HA I/31-1

1:5.500

N

05.06.19 15:19

Amtsblatt_16.indd 237

Anlage 4

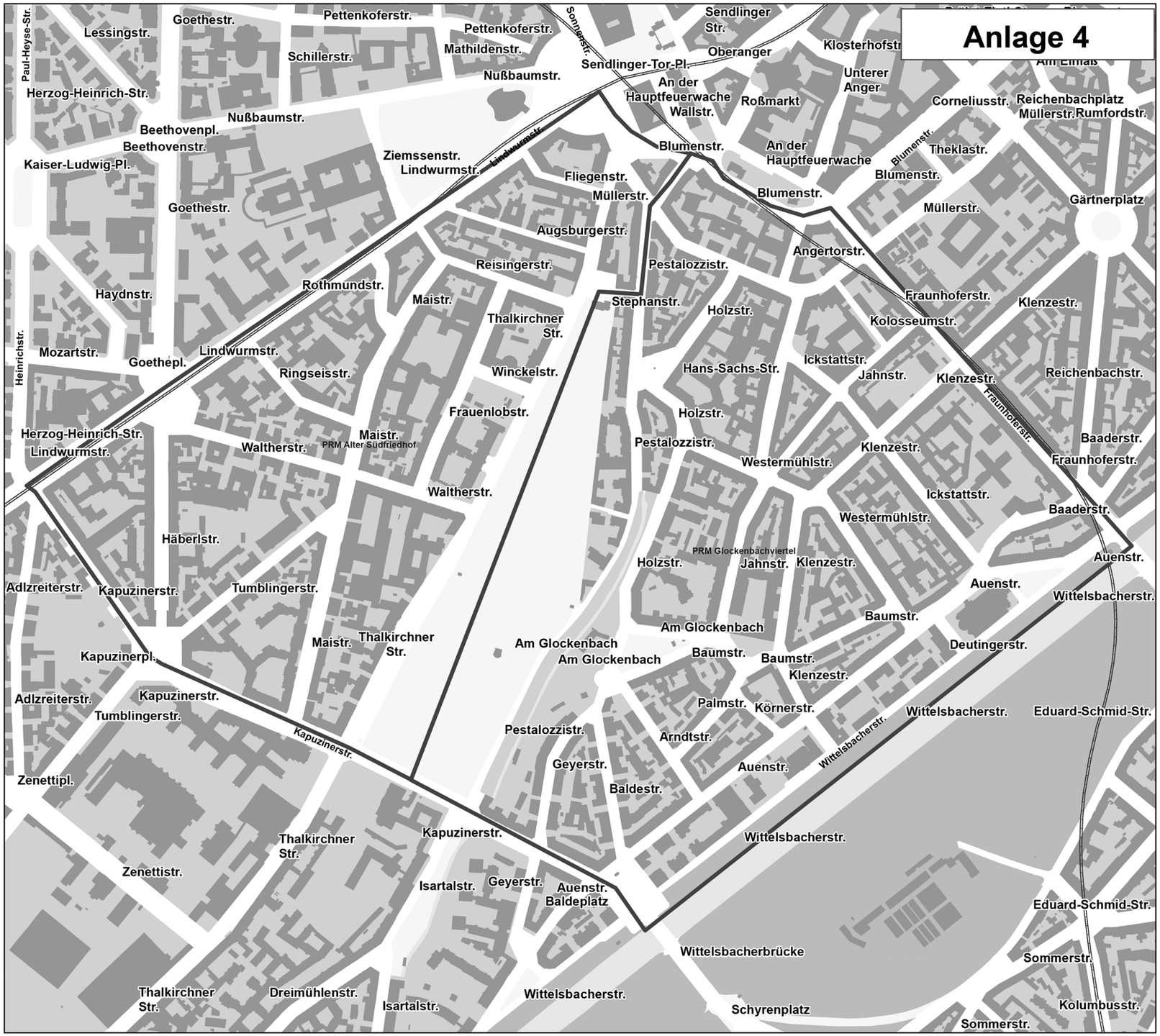

Erhebungsgebiet City2Share im BA02 Parklizenzgebiete
- Alter Südfriedhof
- Glockenbachviertel

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

0 60 120 180 240 Meter

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 01.2019

Bearbeitung: PLAN HA I/31-1

1:5.000

N

05.06.19 15:19

Amtsblatt_16.indd 238

Erhebungsgebiet City2Share im BA03 Parklizenzgebiete - Schleißheimer Straße

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

0 50 100 150 200 Meter

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 01.2019

Bearbeitung: PLAN HA I/31-1

1:4.000

N

05.06.19 15:19

Amtsblatt_16.indd 239 05.06.19 15:19

Anlage 6

Erhebungsgebiet Smarter Together BA22

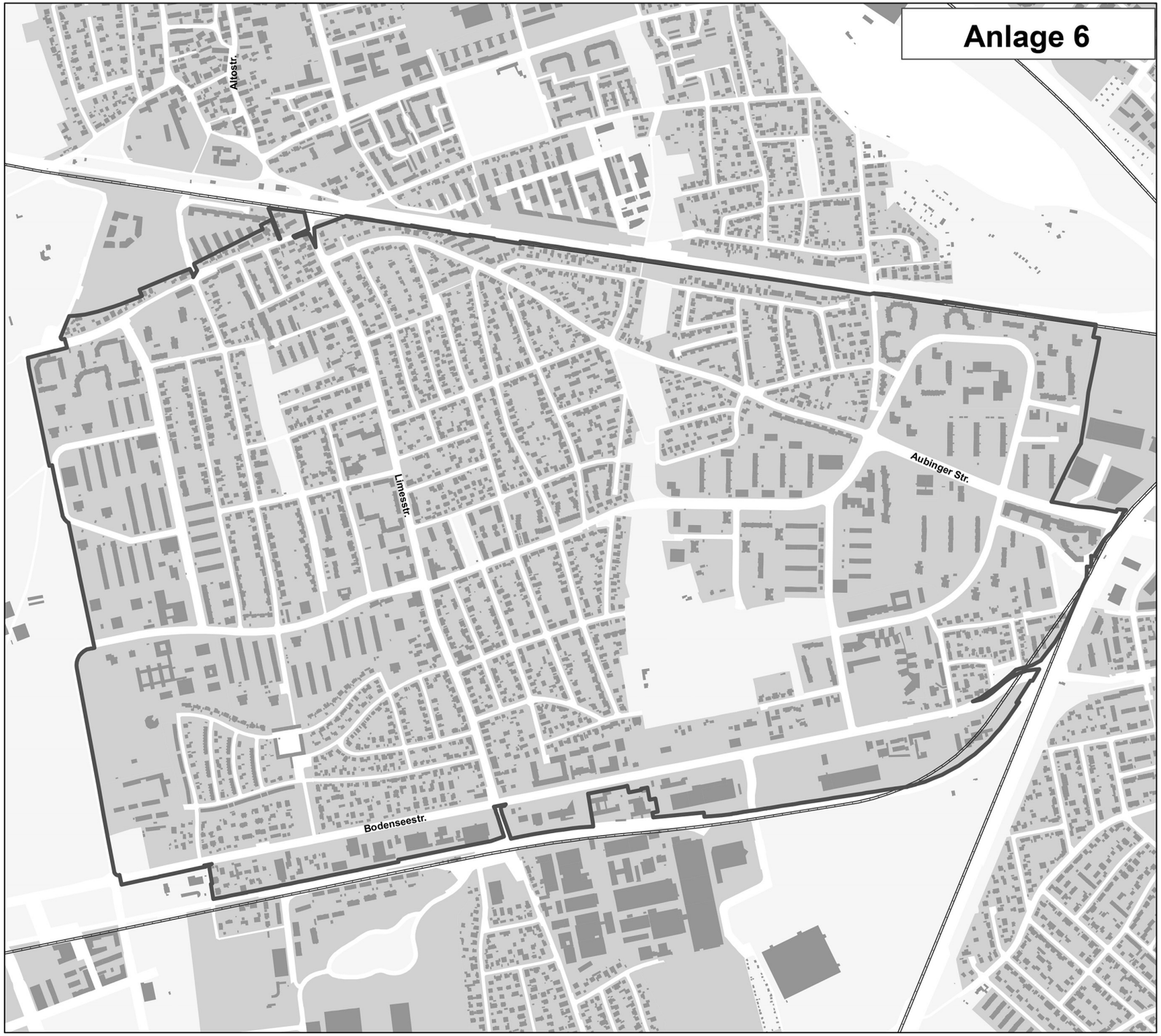

München, 27. Mai 2019

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

0 110 220 330 440 Meter

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 01.2019

Bearbeitung: PLAN HA I/31-1

1:8.500

N

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Sanatoriumsplatz 2
Gemarkung Sektion VII
Flurnr. FlNr. 12871/2
Stadtbezirk: 18

Vorhaben: Ersatzneubau Klinik München-Harlaching

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2019, Az. 602-1.7-2018-28063-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen dieses Antrags auf Vorbescheid wird die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Ersatzneubaus Klinik München-Harlaching hinsichtlich Lage und Anzahl der Geschosse (GRZ, GFZ) abgefragt und positiv beurteilt. Zudem wurde die Erteilung von Baumfällungen abgefragt und zum Großteil in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheides bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. Mai.2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) gem. Art. 66a Abs. 1 BayBO

Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115
Gemarkung: Berg am Laim/Flurnr. 127/6 u.a. Gelände „Macherei"/Stadtbezirk: 14

Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie Bauteil 41/42 und Tiefgage; hier: Änderungen an der Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2019, Az. 1.112-2018-19631-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO kann die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für seine Umgebung und unter Berücksichtigung des Kreises potentiell Betroffener konnte die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und

Amtsblatt_16.indd 240 05.06.19 15:19

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 a Abs. 1 BayBO

Anwesen: Levelingstr. 2–6
Gemarkung Berg am Laim/Flurnr. 118/7, 135/13, 135/12 + /26, 123/2 + 577, Stadtbezirk: 14

Neubau Bürogebäude, Bauteil 30, im Gesamtprojekt „Macherei“

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2019, Az. 1.1-2018-3490-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Befreiungen und aufschiebender Bedingung.

Gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO kann die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für seine Umgebung und unter Berücksichtigung des Kreises potentiell Betroffener konnte die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_16.indd 241 05.06.19 15:19

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ramersdorfer Straße 9
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 18428/0 / Stadtbezirk 16
Umbau eines mischgenutzten Wohn- und Gewerbegebäudes (Reifenhandel) im Ensemblebereich „Ehemaliger Ortskern Ramersdorf“ zu Wohnzwecken mit 6 Wohneinheiten – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2019, Az. 602-1.7-2018-27814-31, wurde ein überwiegend positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

  Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München für das Bauvorhaben „Zielstattquartier“ in der Zielstattstr. 32–40;
Standort: Illingstraße (FB), Höglwörther Straße (SB), Flurnummer 332/4 (FB), 9224/3 (SB), Gemarkung Thalkirchen (FB), München S.5 (SB)

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen.html

Am Standort Illingstraße (FB), Höglwörther Straße (SB) beabsichtigt die Stadtwerke München GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken für das Bauvorhaben „Zielstattquartier“ in der Zielstattstr. 32-40. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 18.02.2019 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 451.040 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erhebli-

Amtsblatt_16.indd 242 05.06.19 15:19

chen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Im Gegenteil durch die zeitweise Abkühlung des Grundwassers bei der Rückführung wird ein positiver Effekt erzielt, weil der lokale Grundwasserleiter allgemein erwärmt ist.

Das Vorhaben hat allenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers. Es ist jedoch aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 73) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 24. Mai 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13

Bekanntmachung

Gemeinde Planegg,
Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Fa. Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH westlich von Planegg im Bereich der „Dickwiese“ mit anschließender Verfüllung und Wiederaufforstung

Art. 25 BayLplG i.V.m. § 15 ROG

Die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Gräfelfing beabsichtigt westlich von Planegg auf Planegger Flur, Landkreis München, im Trockenabbau Kies zu gewinnen. Das Plangebiet (insg. ca. 28,4 ha) liegt in dem Waldgebiet des Kreuzlinger Forstes, Bereich „Dickwiese“, zwischen Gräfelfing, Planegg, Krailling und Germering/Unterpfaffenhofen östlich der Anschlussstelle Germering Süd an der BAB A 96. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau des Regionalplanes München.

Die Projektunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht

vom 19.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren Vorbehalten.

- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden, im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

- Schriftliche oder elektronische Äußerungen in der Zeit der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der

  Regierung von Oberbayern
  Sachgebiet 24.2
  Maximilianstraße 39
  80538 München

  oder bei der

  Landeshauptstadt München
  Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung
  Blumenstraße 31
  80331 München
  (E-Mail: plan.regionales@muenchen.de)

  abgegeben werden.

Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren" einzusehen.

Die Projektunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

München, 28. Mai 2019 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung
für den Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 13.03.2019 werden folgende Straßenstrecken gewidmet:

- die Gesamtstrecke der Adolf-Hackenberg-Straße (Flstk. Nr. 976/3, 974/3 und 972/3, Gem. Perlach) zwischen der Annette-von-Aretin-Straße (= km 0,000) und der Dieter-Hildebrandt-Straße (= km 0,541) zu einer Ortsstraße,

- die Gesamtstrecke der Annette-von-Aretin-Straße (Flstk. Nr. 975/5, 976/4 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 975/6, Gem. Perlach) zwischen der Anneliese-Fleyenschmidt-Straße (= km 0,000) und der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,275) zu einer Ortsstraße,

Amtsblatt_16.indd 243 05.06.19 15:19

– die Gesamtstrecke der Anneliese-Fleyenschmidt-Straße (Flstk. Nr. 975/6, 975/15, 976/5 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 966/0, 975/7, 975/14, Gem. Perlach) zwischen der Hochäckerstraße (= km 0,000) und der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,198) zu einer Ortsstraße,

– die Gesamtstrecke der Therese-von-Bayern-Straße (Flstk. Nr. 972/11 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 966/0 und 972/16, Gem. Perlach) zwischen der Hochäckerstraße (= km 0,000) und der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,189) zu einer Ortsstraße,

– die Gesamtstrecke der Margarethe-Selenka-Straße (Flstk. Nr. 972/17 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 966/0 und 972/16, Gem. Perlach) zwischen der Hochäckerstraße (= km 0,000) und der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,190) zu einer Ortsstraße,

– die Gesamtstrecke der Sammy-Drechsel-Straße (Flstk. Nr. 967/6, 968/5, 969/4, 971/3, 972/27 und Teilf. aus den Flstk. Nr. 966/0, 967/7, Gem. Perlach) zwischen der Hochäckerstraße (= km 0,000) und der Dieter-Hildebrandt-Straße (= km 0,284) zu einer Ortsstraße und

– die Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 34 (Flstk. Nr. 976/7, 977/5, 977/7, 987/0, Gem. Perlach) zwischen der Adolf-Hackenberg-Straße, zwischen Haus Nr. 51 und 55 (= km 0,000) und der Peralohstraße (= km 0,067) zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 12.06.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und der Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 12.07.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11.06.2019

Baureferat
Verwaltung und Recht

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018
für das Stadtgebiet München

Vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München wurden gemäß § 196 Baugesetzbuch am 22. Mai 2019 die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2018) beschlossen.
Diese können **ab Montag, 17. Juni 2019** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Implerstraße 9, 81371 München, 5. OG,
öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht sind Montag bis Freitag jeweils von 8.30 – 15.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Freitag, 19. Juli 2019.

Darüber hinaus sind die Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 online ab Ende Juni 2019 kostenpflichtig unter www.bodenrichtwerte-muenchen.de abrufbar.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle abgefragt werden. Die Auskunft ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,-- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag.

Auskünfte können schriftlich, per Fax, persönlich beziehungsweise telefonisch oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Sprechzeiten (Zimmer 504, 505, 551) sind
Montag und Mittwoch jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr

Tel.: 089/233 396 33
Fax: 089/233 396 03
E-Mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (Übersichtskarte, 71 Kartenblätter – gesamtes Stadtgebiet – M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt – M 1:5000 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 650,-- EUR erworben werden.

München, 3. Juni 2019

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte im Bereich
der Landeshauptstadt München
– Geschäftsstelle –

Amtsblatt_16.indd 244 05.06.19 15:19

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Alle Halterinnen/Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt/eine Tierärztin ihrer Wahl mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV-4) und/oder Serotyp 8 (BTV-8) impfen lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gehalten werden.

II. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern die oberste Landesbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Etwaige andere Nebenbestimmungen dieser Freigaben sind einzuhalten.

III. Tierhalterinnen/Tierhalter von Rindern, Schafen oder Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (zentralen Datenbank HI-Tier) selbstständig zu melden.
Hierbei sind
a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
b) die Registriernummer des Betriebes
c) das Datum der Impfung
d) der verwendete Impfstoff
e) Anzahl, Art und Identität (Ohrmarkennummern) der Tiere
mitzuteilen.

IV. Alle Tierhalterinnen/Tierhalter von anderen als den unter Ziffer III. genannten für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Kreisverwaltungsreferat – Veterinäramt HA I/51, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 0 89/2 33-3 63 13; E-Mail: veterinaeramt.kvr@muenchen.de) zu melden.
Hierbei sind
a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
b) die Registriernummer des Betriebes
c) das Datum der Impfung
d) der verwendete Impfstoff
e) Anzahl, Art und Identität (z. B. Ohrmarkennummern) der Tiere
mitzuteilen.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet

VI. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Hinweise:

1. Die unter III. und IV. erforderlichen Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
2. Verstöße gegen Nr. 1 der Hinweise können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Gnitzen (blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltiererkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlustraten geführt hat. Seit 15.02.2012 galt Deutschland wieder als anerkannt frei von der Blauzungenkrankheit. Mit den aktuellen Ausbrüchen hat Deutschland den BT-Freiheitsstatus verloren.

In der jüngeren Vergangenheit kam es wiederkehrend in Frankreich, aber auch in der Schweiz und Italien zu BT-Ausbrüchen verschiedener Serotypen.

Am 12.12.2018 ist in Deutschland erstmals nach 2009 wieder ein Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) festgestellt worden. Weitere Ausbrüche wurden im westlichen Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz und im Saarland nachgewiesen. Mit dem Stand vom 16.05.2019 sind in Deutschland 56 Ausbrüche von BTV-8 gemeldet worden. Um die betroffenen Bestände sind Sperrgebiete eingerichtet worden. Davon ist auch Bayern betroffen. Empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und gehaltene Wiederkäuer) dürfen in und aus diesen Gebieten nur unter Auflagen verbracht werden.

In ihrer Mitteilung zur aktuellen BTV-Situation vom 30.01.2019 hält die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) angesichts der Einrichtung der aktuellen BT-Restriktionszone an ihrer Impfempfehlung vom Februar 2016 fest. Es ist zu erwarten, dass es in Deutschland mittelfristig auch zum Nachweis des Blauzungenvirus des Serotyps 4 kommen wird. Insofern ist eine Impfung sowohl gegen BTV-8 wie auch BTV-4 anzustreben. Ziel der Impfung ist:

1. Schutz vor der klinischen Erkrankung: Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit verhindern. Insbesondere den Tierhalterinnen/Tierhaltern hochgradig empfänglicher Arten, d. h. kleine Wiederkäuer, ist die Impfung aus Gründen des Tierwohls zu empfehlen.

2. Vermeidung von Handelsrestriktionen: Aufgrund des Verbringungsverbotes nicht geimpfter nicht untersuchter Wiederkäuer ergibt sich für die Tierhalterinnen/Tierhalter, die Wiederkäuer aus Restriktionszonen heraus verbringen wollen, die Notwendigkeit zu impfen oder die Tiere rechtzeitig vor dem Verbringen labordiagnostisch untersuchen zu lassen. Auf eine sorgfältige, tierbezogene Dokumentation der Impfung in der zentralen Datenbank HI-Tier ist zu achten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergeht (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtliche Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt

Amtsblatt_16.indd 245 05.06.19 15:19

sich aus Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme unter der Ziffer I. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Seit Ende 2018 tritt im Südwesten Deutschlands nach langjähriger Freiheit wieder das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei Rindern auf. Daher hat das FLI eine aktuelle Risikobewertung zur saisonalen Übertragung sowie zur möglichen Verschleppung dieser Infektionskrankheit aus den betroffenen Gebieten bzw. Restriktionszonen erstellt, die mit Stand 26.04.2019 veröffentlicht worden ist, siehe https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/.

Das FLI kommt in seiner aktuellen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BT) vom 26.04.2019 zu folgendem Ergebnis:

In Bezug auf die saisonale Übertragung durch Gnitzen wird das Risiko in Abhängigkeit von deren Aktivität für die Monate Dezember bis März (vektorarme Zeit) als vernachlässigbar, für die Monate April und November als mäßig und für die Monate Mai bis Oktober (vektoraktive Zeit) als hoch eingeschätzt.

Grundsätzlich besteht das Risiko einer Verschleppung des Blauzungenvirus aus betroffenen in freie Gebiete durch das Verbringen von Tieren mit vermehrungsfähigem Virus im Blut (virämische Tiere) oder von Kühen, die mit virämischen Föten trächtig sind. Das Virus der Blauzungenkrankheit kann in diesen Fällen allerdings nur dann weiterverbreitet werden, wenn auch die Vektoren (Gnitzen) aktiv sind. Um das Risiko zu minimieren, gibt es nationale und EU-Verbringungsregeln (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007). In der vektoraktiven Zeit dürfen nur Tiere verbracht werden, die nachweislich einen Impfschutz haben oder bei denen Antikörper gegen das Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen wurden.

Mit der Feststellung von BTV-8 in einem Rinderbestand im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) liegen die Landkreise westlich der Landeshauptstadt München bereits in der gesetzlich vorgeschriebenen 150-km Restriktionszone. Da die Verbreitung über Stechinsekten (Gnitzen) erfolgt, ist mit einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche insbesondere in den wärmeren Monaten zu rechnen. Das Risiko einer Verbreitung der Infektion über Gnitzen wird in den Monaten Mai bis Oktober als besonders hoch eingeschätzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass im Laufe des diesjährigen Sommers auch die Landeshauptstadt München in die Restriktionszone fällt.

Aufgrund der Risikobewertung des FLI ergibt sich die Notwendigkeit, dass Tierhalterinnen/Tierhalter ihre empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit prophylaktisch impfen lassen können. Die Genehmigung zur freiwilligen Impfung ist zu erteilen.

Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS vom 17.05.2019, Az. 46c-G8765-2018/29-687) stehen den bayerischen Tierärzten ab Sommer 2019 rund 1 Million Impfstoffdosen zur Verfügung und können ab Juni ausgeliefert werden.

Die Impfung trägt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden bei und ist im Interesse des Tierwohls. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit notwendig.

Um die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen, ist die Nebenbestimmung in Ziffer II. unerlässlich (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).
Zur Sicherstellung des Impfschutzes ist es erforderlich, dass die Impfung nur mit den dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt wird bzw. weiteren, die die oberste Landesbehörde (Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zur Anwendung freigegeben hat.

Die Maßnahmen unter den Ziffern III. b) bis d) und IV. b) bis d) stützen sich auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hier wird die Meldepflicht der durchgeführten Impfungen bezüglich der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere geregelt. Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch die Tierhalterinnen/Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung der zuständigen Behörde unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes zu melden. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat die Tierhalterin/der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

Die konkrete Anordnung der in § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung normierten Meldepflicht der einzelnen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in den Ziffern III. und IV. dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Angaben nach der Impfung der einzelnen Tiere von den Tierhalterinnen/Tierhaltern zu machen sind.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren. Einer Konkretisierung einer gesetzlichen, respektive per behördlicher Verfügung angeordneten Verpflichtung durch Anordnung bedarf es dann, wenn dieser zusätzliche Druck auf den Adressaten einer Gesetzesnorm erforderlich ist, um die Einhaltung einer Vorschrift sicherzustellen (vgl. Schenk in: Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand: 37. EL, August 2018, Art. 19, Rn. 84, 97;

Aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades und der Spezialität der besonderen Meldepflicht, bedarf es hier eines zusätzlichen Druckes.

Auch die auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG angeordnete Verpflichtung unter III. a) und f) und IV. a) und f) dient einerseits dazu, Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Andererseits ist die Erfassung der Impfungen als Grundlage für die Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich. Kälber bis zum Alter von drei Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, dürfen aus Restriktionszonen nur verbracht werden, wenn deren Mütter nach bestimmten Vorgaben geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.

Amtsblatt_16.indd 246 05.06.19 15:19

IV. Rechtsfolge und Ermessen

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern I., III. Buchst. b) bis e) und IV. b) bis e) dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahmen unter den Ziffern II., III. a) und f) und IV. a) und f) dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Kreisverwaltungsreferat München und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie sind insbesondere im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Nebenbestimmung, dass auch andere von der obersten Landesbehörde freigegebene Impfstoffe verwendet werden dürfen, unterliegt der freiwilligen Entscheidung der jeweiligen Tierhalterin/des jeweiligen Tierhalters und beeinträchtigt damit auch die Grundrechte auf
Art. 12 und 14 Grundgesetz nicht. Dass erweiterte Angaben in die HI-Tier Datenbank eingetragen bzw. dem Städtischen Veterinäramt gemeldet werden müssen, stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Eigentumsfreiheit und bei gewerbsmäßigen Tierhalterinnen/Tierhaltern zusätzlich in die Berufsfreiheit dar. Dieser ist jedoch zulässig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Interessen der Allgemeinheit auf Überprüfbarkeit der Impfung anhand der zusätzlichen Angaben überwiegen das private Interesse.

V. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalterinnen/Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden im Interesse des Tierwohls. Deshalb kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die notwendigen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sowie deren Dokumentation bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert werden. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalterinnen/Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer V. beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

VI. Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 31. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung
Allgemeine Gefahrenabwehr

Amtsblatt_16.indd 247 05.06.19 15:19

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Von Michael Happ ... Begr. von Erich Eyermann und Ludwig Fröhler. - 15., überarb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXV, 1472 S.
ISBN 978-3-406-72812-9; € 119.-

Der Standardkommentar erläutert die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im Mittelpunkt stehen dabei die praxisrelevanten Themen. Das Werk ist gekennzeichnet durch die umfassende Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder.
Sämtliche Änderungen der VwGO seit der Vorauflage bis zum Redaktionsschluss August 2018 sind eingearbeitet, u.a. werden das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, das eIDAS-Durchführungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingearbeitet. Umfassend überarbeitet ist die Kommentierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.
Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG. Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. - 3. Aufl. - München: Beck.
Bd. 2: §§ 35-52 GmbHG. 2019. XLV, 1864 S.
ISBN 978-3-406-70322-5; € 299.-

Der Münchener Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Gründlichkeit und praxisrelevante Fragestellungen prägen den dreibändigen Großkommentar. Dabei beschränkt sich die Kommentierung nicht auf die Wiedergabe von Entscheidungen und Meinungen, sondern möchte auch neue Denkanstöße zu umstrittenen Rechtsfragen geben.
Band 2 kommentiert die Vorschriften zur Vertretung und Geschäftsführung. Ergänzt werden die Erläuterungen durch einen Anhang zu den Beschlussmängeln. Die Neuauflage beinhaltet u.a. das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 23.06.2017 und das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23.06.2017.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Register erschließen den Band.

Will, Martin: Öffentliches Baurecht. Mit verwaltungsprozessualen und staathaftungsrechtlichen Bezügen. Ein Studienbuch. - München: Beck, 2019. XXVIII, 270 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium)
ISBN 978-3-406-73351-2; € 24,90.

Das Lehrbuch behandelt mit dem öffentlichen Baurecht der Länder und des Bundes den zentralen Pflichtfachstoff im Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts. Das öffentliche Baurecht setzt sich zusammen aus dem im Baugesetzbuch geregelten Bauplanungsrecht und dem Bauordnungsrecht, das Regelungsgegenstand der Landesbauordnungen ist. Wesentliche Inhalte sind die Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie das formelle Bauplanungsrecht und das materielle Bauordnungsrecht.
Das Lehrbuch ist auf alle Bundesländer anwendbar. Auch werden prüfungsrelevante Bezüge zum Verwaltungsprozessrecht sowie zum Staatshaftungsrecht erläutert.
Durch Übersichten, Prüfschemata und Merksätze werden die zu vermittelnden Inhalte für die Leserin und Leser zusätzlich kompakt und anschaulich aufbereitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_16.indd 248 05.06.19 15:19